

Ordnung für die Magisterprüfung am Fachbereich II Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Trier vom 4. November 1997 (mit Änderungen vom 16. März 1998, die seit 28. April 1998 in Kraft sind und Änderungen vom 18. Januar 2006, die seit 3. April 2006 in Kraft sind)

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch § 110 des Fachhochschulgesetzes vom 06. Februar 1996 (GVBl. S. 71), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Trier am 12. Februar 1997 die folgende Ordnung für die Magisterprüfung beschlossen. Diese Magisterprüfungsordnung hat der Minister für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 03. November 1997 - Az.: 15323 Tgb. Nr.: 87/97 - genehmigt. Die vom 9. Juli 1997 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs II beschlossene Änderung hat der Minister mit Schreiben vom 20. Januar 1998, Az.: 15323 Tgb.Nr. 433/97 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Magisterprüfung
- § 2 Prüfungsleistungen
- § 3 Studienzeit
- § 4 Prüfungsfächer
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Magisterarbeit
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Einhaltung von Fristen und Freiversuch
- § 12 Beurteilung von Prüfungsleistungen und Gesamtbeurteilung
- § 13 Wiederholung der Prüfung
- § 14 Rücktritt, Unterbrechung und Ordnungsverstoß
- § 15 Akteneinsicht und Widerspruch
- § 16 Beurkundung
- § 17 Täuschungsversuch, Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Schlußbestimmungen

§ 1 Zweck der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung, mit der die Verleihung des Grades einer Magistra Artium/eines Magister Artium (abgekürzt: M.A. hinter dem Namen) verbunden ist, bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums am Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften. Durch die Magisterprüfung werden die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Prüfungsfächern festgestellt.

§ 2 Prüfungsleistungen

(1) Die Magisterprüfung kann

1. in zwei Hauptfächern oder
2. in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern

abgelegt werden. Erstes Hauptfach ist das Fach, in dem die schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit) angefertigt wird.

(2) Die Prüfung besteht aus der Magisterarbeit im Hauptfach bzw. ersten Hauptfach und der mündlichen Prüfung in Haupt- und Nebenfächern. Ein Freiversuch in mündlichen Prüfungen ist in § 11 geregelt. Die Abfolge der Prüfungsteile (Magisterarbeit, mündliche Prüfungen) kann von den Studierenden bestimmt werden.

(3) Macht ein Kandidat¹ glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 3 Studienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester². Diese Magisterprüfungsordnung und die Studienordnungen des Fachbereichs stellen sicher, daß das Studium einschließlich der Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium einschließlich der Zeit für das Ablegen der Magisterprüfung. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt für ein Hauptfach höchstens ca. 72 Semesterwochenstunden für ein Nebenfach höchstens ca. 36 Semesterwochenstunden.

§ 4 Prüfungsfächer

(1) Das Hauptfach bzw. erste Hauptfach kann nur aus den am Fachbereich II Sprach- und Literaturwissenschaften vertretenen Studienfächern gewählt werden. In anderen Magisterprüfungsordnungen der Universität Trier vorgesehene Fächer können als zweites Hauptfach oder als Nebenfächer gewählt werden; für die Magisterprüfung in diesen Fächern gelten die fächerspezifischen Anforderungen der jeweiligen Magisterprüfungs-

ordnung. Andere Fächer können vom Prüfungsausschuß als zweites Hauptfach oder als Nebenfächer generell oder im Einzelfall zugelassen werden, sofern ein vergleichbares Studienangebot besteht, die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt ist und dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. Bei der Zulassung eines solchen Faches legt der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem betroffenen Fachbereich oder dem an dessen Stelle zuständigen Organ die für das Fach zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend denen für die Fächer des Fachbereichs II fest und gibt sie bekannt. Will ein Kandidat ein noch nicht zugelassenes Fach als Prüfungsfach wählen, so hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich einen schriftlich begründeten Antrag vorzulegen.

(2) Die gewählten Prüfungsfächer dürfen nicht durch zu nahe inhaltliche Verwandtschaft eine Einengung der Prüfungsbereiche zur Folge haben. Soweit durch diese Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt grundsätzlich folgendes:

1. zwei Hauptfächer dürfen nicht aus einem Studienfach (vgl. Abs. 3 Satz 1) gewählt werden;
2. nur ein Nebenfach kann aus dem Studienfach gewählt werden, dem das Hauptfach angehört.

(3) Aus den am Fachbereich II vertretenen Fächern Anglistik, Germanistik, Japanologie, Klassische Philologie, Linguistische Datenverarbeitung, Phonetik, Romanistik, Sinologie und Slavistik können als erstes oder zweites **Hauptfach** gewählt werden:

1. Anglistik (Sprach- und Literaturwissenschaft; einschließlich Amerikanistik)
2. aus der Germanistik eine beliebige Kombination von zweien der drei Fachteile
 - Ältere deutsche Philologie
 - Germanistische Linguistik
 - Neuere deutsche Literaturwissenschaft
3. Gegenwartsbezogene Japanologie
4. aus der Klassischen Philologie
 - Griechische Philologie
 - Lateinische Philologie
5. Linguistische Datenverarbeitung
6. Medienwissenschaften
7. Phonetik
8. aus der Romanistik
 - Französische Philologie (Sprach- und Literaturwissenschaft)
 - Italienische Philologie (Sprach- und Literaturwissenschaft)
 - Portugiesische Philologie (Sprach- und Literaturwissenschaft)
 - Spanische Philologie (Sprach- und Literaturwissenschaft)

- Romanische Philologie (Sprach- und Literaturwissenschaft in mehr als einer romanischen Einzelphilologie)

9. Gegenwartsbezogene Sinologie

10. Slavische Philologie

(4) Als **Nebenfächer** können gewählt werden:

1. aus der Anglistik

- Englische Sprachwissenschaft
- Anglistische Literaturwissenschaft (einschließlich Amerikanistik)

2. aus der Germanistik

- Ältere deutsche Philologie
- Germanistische Linguistik
- Neuere deutsche Literaturwissenschaft
- Jiddistik
- Deutsch als Fremdsprache

Aus der Germanistik kann nur ein Nebenfach gewählt werden. Die Wahl eines weiteren Nebenfaches aus der Germanistik ist nicht zulässig.

3. Gegenwartsbezogenen Japanologie

4. aus der Klassischen Philologie

- Griechische Philologie
- Lateinische Philologie

5. Phonetik

6. Medienwissenschaften

7. Linguistische Datenverarbeitung

8. aus der Romanistik

- Französische Philologie (Sprach- oder Literaturwissenschaft)
- Italienische Philologie (Sprach- oder Literaturwissenschaft)
- Portugiesische Philologie (Sprach- oder Literaturwissenschaft)
- Spanische Philologie (Sprach- oder Literaturwissenschaft)

Weitere romanische Einzelphilologien können auf Antrag als Nebenfächer gewählt werden.

9. aus der Sinologie

- Gegenwartsbezogenen Sinologie
- Ältere Chinesische Philologie

10. aus der Slavistik

- Russische Philologie
- Westslavische Philologie
- Südslavische Philologie

(5) In Ergänzung der Bestimmungen des Absatzes 2 gelten folgende Regelungen:

1. Ist Griechische Philologie erstes Hauptfach, kann Lateinische Philologie als zweites Hauptfach gewählt werden, ist Lateinische Philologie erstes Hauptfach, kann Griechische Philologie als zweites Hauptfach gewählt werden.

2. Wird die Prüfung in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt und Gegenwartsbezogene Sinologie als Hauptfach gewählt, soll als erstes Nebenfach Ältere chinesische Philologie gewählt werden. Wird die Prüfung in zwei Hauptfächern abgelegt, soll im Hauptfach Gegenwartsbezogene Sinologie einer der Schwerpunkte der mündlichen Prüfung dem Bereich der Älteren chinesischen Philologie angehören.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Geschäftsführung des Faches.

3. Das Fach Romanische Philologie kann nur als Hauptfach und in Verbindung mit einer weiteren romanischen Einzelphilologie als Nebenfach gewählt werden. Mit Ausnahme der Romanischen Philologie können zwei Prüfungsfächer aus der Romanistik als Haupt- oder Nebenfächer gewählt werden.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem jeweiligen Dekan als dem Vorsitzenden sowie als gewählten Mitgliedern drei weiteren Professoren oder Hochschuldozenten, einem akademischen Mitarbeiter, einem Studierenden und einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs. Die Mitglieder und ihre jeweiligen Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und bestellt die Prüfungskommissionen (§ 6). Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Weiterhin erfüllt er die ihm nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(3) Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung oder der Studienordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuß hat sicherzustellen, daß Leistungsnachweise und Prüfungen in den festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Magisterar-

beit informiert werden. Dem Kandidaten sind für jede Prüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuß entscheidet mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei der Abstimmung ist § 24 Abs. 4 UG zu beachten.

§ 6 Prüfungskommission

(1) Eine Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden, den Prüfern in den gewählten Prüfungsfächern und den Gutachtern der Magisterarbeit (vgl. § 9 Abs. 6).

(2) Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Dekan oder ein von ihm aus dem Kreis der Prüfer oder Gutachter benannter Stellvertreter. Er ist für Organisation und Ablauf der Prüfung zuständig.

(3) Für Hauptfächer sind je zwei Prüfer zu benennen, für Nebenfächer ist je ein Prüfer zu benennen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Die Prüfer werden aus dem Kreis der am Fachbereich II hauptberuflich tätigen Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten bestellt. Die Bestellung kann nur in begründeten Fällen und mit Zustimmung des Fachbereichsrates abgelehnt werden. Andere am Fachbereich II hauptberuflich tätige Promovierte können mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Prüfern bestellt werden, wenn sie regelmäßig Lehrveranstaltungen in der Studienphase durchgeführt haben, die der Prüfung vorangeht. Sofern zu einem bestimmten Prüfungstermin ein anderer Prüfer nicht zur Verfügung steht, können sie die Bestellung zum Prüfer nicht ablehnen. Honorarprofessoren können mit Zustimmung des Fachbereichsrates zu Prüfern bestellt werden. Der Kandidat kann für die Magisterarbeit und für die mündlichen Prüfungen jeweils einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. In einer Wiederholungsprüfung ist ein Wechsel der Gutachter bzw. der Prüfer nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

(5) Die Prüfungskommission muß mehrheitlich aus Professoren und Hochschuldozenten bestehen.

(6) Verläßt ein Prüfungsberechtigter den Fachbereich oder tritt er in den Ruhestand, so kann er mit seiner Zustimmung noch innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zum Prüfer bestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Prüfungsberechtigung verlängert sich im Falle einer Wiederholungsprüfung entsprechend den hierfür gesetzten Fristen.

(7) Für die Bestellung von Prüfern in Prüfungsfächern, die nicht am Fachbereich II vertreten sind, gelten die Bestimmungen des Absatzes 4 mit der Maßgabe, daß Entscheidungen des jeweils betroffenen Fachbereichs bzw. entsprechenden Organs über die Prüfungsberechtigung beachtet werden.

§ 7 Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Magisterprüfung wird nur zugelassen, wer in den gewählten Prüfungsfächern ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen kann. Als ordnungsgemäß gilt ein Studium, das den für die Prüfungsfächer geltenden Studienordnungen entspricht. Liegt keine anwendbare Studienordnung vor oder sind die Zulassungsvoraussetzungen in einem Prüfungsfach nicht in dieser Prüfungsordnung geregelt, gilt als Mindestvoraussetzung der Nachweis eines abgeschlossenen Grundstudiums und der erfolgreichen Teilnahme an mindestens je zwei Hauptseminaren in Hauptfächern und mindestens je einem Hauptseminar in den beiden Nebenfächern. In Zweifelsfällen und über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Zwei Studiensemester des Hauptstudiums, in der Regel die beiden letzten, sollen an der Universität Trier absolviert worden sein. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Dekan als Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

(3) Die Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist in § 8 geregelt.

(4) Das Gesuch um Zulassung zur Magisterprüfung sollte in der Regel während des vorletzten Semesters der Regelstudienzeit eingereicht werden. § 27 Universitätsgesetz bleibt unberührt. Das Gesuch ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(5) Im Gesuch hat der Kandidat zu nennen:

1. die Prüfungsfächer,
2. die gewünschten Prüfer,
3. den Prüfer, der das Thema der Magisterarbeit stellen und diese betreuen soll,
4. das engere Gebiet, aus dem das Thema der Magisterarbeit gewählt werden soll; Themenvorschläge können von seiten des Kandidaten unterbreitet werden sowie
5. Schwerpunkte der mündlichen Prüfung.

(6) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. der Nachweis der Hochschulreife oder der fachgebundenen Studienberechtigung,
2. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums in den gewählten Prüfungsfächern (Leistungsnachweise, Zeugnisse und Studienbuch oder entsprechende Unterlagen),
3. eine Übersicht über den Bildungsgang,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat in denselben Fächern im Magisterstudien-gang eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung an einer Universität oder gleich-gestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder ob er sich an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet,
5. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft da Kandidat bereits Prüfungs-leistungen in denselben Fächern im Magisterstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat,
6. ggf. eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
7. der Nachweis über die Sprachkenntnisse, die von den geltenden Studienordnungen für die jeweiligen Prüfungsfächer gefordert werden,

8. ggf. eine Erklärung gemäß § 10 Abs. 8 Satz 1 dieser Ordnung (Öffentlichkeit),
9. ggf. ein Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen (vgl. § 8 und § 9 Abs. 5) und
10. ggf. ein Antrag gemäß § 18 Abs. 2 (anzuwendende Prüfungsordnung).

(7) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 6 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(8) Über die Zulassung zur Magisterprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Im Zulassungsbescheid sind zu nennen: Prüfungsfächer und Mitglieder der Prüfungskommission (Vorsitzender, Gutachter, Prüfer). Einer Ablehnung sind eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(9) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in denselben Fächern im Magisterstudiengang eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat sich an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet oder
5. der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 13 Abs. 2 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Magisterprüfung erforderlich sind.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Fächern des Magisterstudienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Soweit die Zwischenprüfung Teilprüfungen nicht enthält, die an der Universität Trier Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Magisterprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anrechnung von Teilen der Magisterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Magisterarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Magisterstudienganges oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Trier im wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz

gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Magisterprüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Falle der Anerkennung einer im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vorgelegten wissenschaftlichen Hausarbeit ist eine Begutachtung gemäß § 9 Abs. 6, 7 und 9 vorzunehmen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland oder im Ausland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat fähig ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem gewählten Fach nach wissenschaftlichen Kriterien angemessen zu behandeln und darzustellen sowie eigenständige Problemlösungen aufzuzeigen.

(2) Das Thema der Magisterarbeit wird von dem als Betreuer der Arbeit bestellten Prüfer (vgl. § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 5 Nr. 3) bestimmt und dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Magisterarbeit ist innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Themas an den Kandidaten im Dekanat einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Vorzulegen sind drei maschinenschriftliche Exemplare, die gebunden und in technisch einwandfreiem Zustand sein müssen; die Vorlage von Kopien ist zulässig. Ein Exemplar ist zu den Prüfungsakten zu nehmen. Thema und Aufgabenstellung und Umfang der Magisterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um bis zu einem Monat verlängern. Eine weitere Verlängerung um maximal zwei Monate bedarf der Zustimmung des

Prüfungsausschusses. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In den fremdsprachlichen Philologien kann auf Antrag des Kandidaten und mit Zustimmung des Betreuers die Magisterarbeit auch in der betreffenden Fremdsprache verfaßt werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfaßt, muß sie als Anhang eine kürzere Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(5) Mit der Arbeit hat der Kandidat eine Versicherung einzureichen, daß er sie selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Stellen, die wörtlich oder dem Sinne nach anderen Werken entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Falle unter Angabe der Quelle der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Dies gilt auch für Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Skizzen und dergleichen. Der Kandidat hat ferner anzugeben, ob die Arbeit in dieser oder ähnlicher Form bereits zu Prüfungszwecken vorgelegt worden ist. Die Entscheidung über die Anerkennung einer schon anderweitig zu Prüfungszwecken vorgelegten Arbeit erfolgt gemäß § 8.

(6) Die Magisterarbeit wird von zwei Gutachtern beurteilt und mit einer Note gemäß § 12 Abs. 1 versehen. Einer der beiden Gutachter muß ein hauptberuflich am Fachbereich II tätiger Professor oder Hochschuldozent sein. In einem begründeten Ausnahmefall kann als zweiter Gutachter ein Professor oder Hochschuldozent bestellt werden, der nicht am Fachbereich II hauptberuflich tätig ist. Die Gutachten sind innerhalb einer angemessenen Frist nach Abgabe der Magisterarbeit vorzulegen. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten, eine Fristüberschreitung ist nur nach Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zulässig.

(7) Stimmen die beiden Gutachter in der Bewertung der Magisterarbeit nicht überein, beruft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich eine Besprechung mit den Gutachtern zum Zwecke einer Einigung ein. Ist eine Einigung nicht zu erreichen, geht die endgültige Bewertung der Magisterarbeit an den Prüfungsausschuß über. Vor einer Entscheidung des Ausschusses ist ein weiterer Gutachter zu bestellen, wenn die Bewertungen um zwei oder mehr Noten voneinander abweichen oder eine der beiden Bewertungen die Magisterarbeit als Prüfungsleistung ablehnt. Das weitere Gutachten ist innerhalb einer vom Ausschuß festzusetzenden angemessenen Frist vorzulegen und hat eine Bewertung gemäß § 12 Abs. 1 zu enthalten. Der Ausschuß entscheidet auf der Grundlage der Gutachten nach mündlicher Beratung über die endgültige Bewertung der Magisterarbeit mehrheitlich. Bei der Abstimmung ist § 24 Abs. 4 Universitätsgesetz zu beachten. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und niederzulegen.

(8) Eine mit der Note "nicht ausreichend" (5) bewertete Magisterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung muß für die Magisterarbeit ein neues Thema gestellt werden. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in Absatz 2 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

(9) Das Ergebnis der Beurteilung der Magisterarbeit wird dem Kandidaten nach Abschluß des Beurteilungsverfahrens unverzüglich schriftlich vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, daß er Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag; er soll außerdem nachweisen, daß er fähig ist, über von ihm angegebene Spezialgebiete einen dem aktuellen Forschungsstand entsprechenden Dialog zu führen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Gegenstand der Teilprüfungen können nur die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen sein.

(3) Die mündliche Prüfung dauert in den Hauptfächern je eine Stunde, in den Nebenfächern je eine halbe Stunde. Fachteile sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die mündliche Prüfung wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. In den neusprachlichen Philologien sind geeignete Teile der Prüfung in der jeweiligen Fremdsprache durchzuführen.

(5) Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Er sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung. In seiner Abwesenheit wird die Prüfung von dem für den jeweiligen Prüfungsteil bestellten Prüfer geleitet.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt für jeden Teil der mündlichen Prüfung ein Mitglied der Prüfungskommission oder eine Person aus dem Kreis der am Fachbereich hauptamtlich tätigen Lehrkräfte als Beisitzer und Protokollführer. Dieser hält Ort und Zeit, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung in einem Protokoll fest, das von ihm und dem jeweiligen Prüfer zu unterzeichnen ist.

(7) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind, soweit sie nicht als Prüfer tätig sind, als Beisitzer zu allen Teilen der mündlichen Prüfung zugelassen.

(8) Studierende des Studienfaches, zu dem das Prüfungsfach gehört, können als Zuhörer zugelassen werden, sofern sie im Hauptstudium desselben Studienfachs eingeschrieben sind und sofern der Kandidat dem bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Der Leiter der Prüfung (vgl. Absatz 5) kann die Öffentlichkeit ausschließen oder beschränken, wenn anders ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung nicht gewährleistet ist. Er muß die Öffentlichkeit ausschließen, wenn der Kandidat seine Zustimmung zur Zulassung der Öffentlichkeit unmittelbar vor der Prüfung oder im Verlaufe der Prüfung widerruft. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses und die Bekanntgabe der Note an den Kandidaten.

(9) Prüfung in einem Hauptfach werden von den beiden für das Prüfungsfach bestellten Prüfern gemeinsam durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(10) Jeder Prüfungsteil wird von dem jeweiligen Prüfer nach Anhörung der anderen mitwirkenden Prüfer mit einer Note gemäß § 12 Abs. 1 beurteilt. Weichen in einem Hauptfach Noten voneinander ab, so ist dies im Protokoll zu vermerken. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung besteht in diesem Falle aus dem Durchschnitt der beiden Noten.

(11) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten auf Wunsch unmittelbar im Anschluß an die mündliche Prüfung mitgeteilt.

(12) Die Termine für die mündlichen Prüfungen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses öffentlich bekanntgegeben und dem Kandidaten spätestens sieben Tage vorher schriftlich mitgeteilt. Die mündlichen Prüfungen sollen innerhalb von 14 Tagen abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 11 Einhaltung der Fristen und Freiversuch

(1) Eine mündliche Prüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Magisterprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann zur Notenverbesserung einmal innerhalb eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch ermittelte Note gültig.

(3) Bei der Berechnung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerkes,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren.

(4) Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Wird in den Studienordnungen für die gewählten Fächer ein besonderer Nachweis von Sprachkenntnissen verlangt und ist der Erwerb von Kenntnissen in der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums, werden zum Erwerb dieser Sprachkenntnisse notwendige Studienzeiten für eine zu erwerbende Sprache bis zu einem Semester, für sämtliche zu erwerbenden Sprachen bis zu zwei Semestern nicht berücksichtigt.

(5) Die Nachweise nach den Absätzen 3 und 4 obliegen den Studierenden.

§ 12 Beurteilung von Prüfungsleistungen und Gesamtbeurteilung

(1) Für die Beurteilung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen und Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7 sowie 4,3, 4,7 und 5,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(2) Sind alle Prüfungen in den gewählten Prüfungsfächern durchgeführt, stellt der Dekan die Gesamtnote der Magisterprüfung fest. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note der Magisterarbeit zweifach, die Note der mündlichen Prüfung in einem Hauptfach zweifach und die Note der mündlichen Prüfung in einem Nebenfach einfach gewichtet.

Die Gesamtnote der Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 (d.h. wenn alle Prüfungsteile mit "sehr gut" (1,0) beurteilt wurden) = mit Auszeichnung

bei einem Durchschnitt über 1,0 bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsteilen mit mindestens "ausreichend" (4,0) beurteilt wurden.

(6) Das Nichtbestehen der Magisterprüfung als ganzer oder eines Teils dieser Prüfung wird dem Kandidaten schriftlich vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Wiederholung der Prüfung

(1) Bei Nichtbestehen kann die Magisterprüfung in den jeweils nichtbestandenen Prüfungsteilen (Mündliche Prüfung, Magisterarbeit) einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlich begründeten Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in denselben Fächern der Magisterprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(3) Die Meldung zur Wiederholung von Teilprüfungen ist frühestens nach drei Monaten zulässig. Sie muß im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters stattfinden; wurde die Magisterprüfung nicht bestanden, weil die Magisterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet wurde, muß die Meldung zur Wiederholungsprüfung spätestens sechs Monate nach Zustellung des schriftlichen Bescheides gemäß § 12 Abs. 6 erfolgen. Die Meldung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung muß spätestens

innerhalb von sechs Monaten nach der nichtbestandenenen Prüfung erfolgen, Absatz 1 Satz 2 ist zu beachten.

(4) Meldet sich der Kandidat zu einer Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Fristen gemäß Absatz 3 oder besteht er die Wiederholungsprüfung nicht, wird die Magisterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt. Absatz 1 ist zu beachten.

§ 14 Rücktritt, Unterbrechung und Ordnungsverstoß

(1) Tritt ein Prüfungskandidat nach der Zulassung ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt sie als nicht bestanden. Genehmigt der Prüfungsausschuß den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn eine Krankheit den Kandidaten daran hindert, die Prüfung in den vorgesehenen Fristen abzulegen, in diesem Falle hat der Kandidat ein ärztliches Attest vorzulegen. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage des Attests eines von der Hochschule benannten Arztes verlangen. Andere Gründe sind schriftlich unverzüglich anzuzeigen.

(2) Bei Unterbrechung der Prüfung gilt Absatz 1 entsprechend. Im Falle der genehmigten Unterbrechung sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen. Der Kandidat muß sich der Prüfung in angemessener Frist unterziehen. Die Frist wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(3) Hat ein Kandidat in Kenntnis eines wichtigen Grundes gemäß Absatz 1 Satz 3 eine Teilprüfung begonnen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Gleiches gilt bei fahrlässiger Unkenntnis, die insbesondere dann anzunehmen ist, wenn der Kandidat beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Teilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. Wird der Kandidat von der Beendigung einer Teilprüfung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 15 Akteneinsicht und Widerspruch

(1) Dem Kandidaten ist auf Wunsch innerhalb einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Mitteilung über das Gesamtergebnis der Prüfung Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Widerspricht der Kandidat innerhalb der Rechtsbehelfsfrist schriftlich Teilentscheidungen oder der Gesamtentscheidung des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden, wird die Angelegenheit an den Prüfungsausschuß zurückverwiesen, der sie

berät und entscheidet. Die Entscheidung wird dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

§ 16 Beurkundung

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis und eine Urkunde, die vom Dekan des Fachbereichs II unterzeichnet und mit dem kleinen Landessiegel versehen sind. Zeugnis und Urkunde sind unverzüglich nach Abschluß der Prüfung auszuhandigen. Sie enthalten das Thema und die Note der Magisterarbeit, die Prüfungsfächer, die Noten der mündlichen Prüfungen sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis kann auf Antrag des Kandidaten die im Magisterstudiengang bis zum Abschluß der Magisterprüfung benötigte Studiendauer aufgenommen werden. In der Urkunde wird die Verleihung des akademischen Grades der Magistra Artium/des Magister Artium (abgekürzt: M.A.) beurkundet. Sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird dem Kandidaten, der die Universität ohne Abschluß verläßt, eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 17 Täuschungsversuch, Ungültigkeit der Prüfung

(1) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet.

(2) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Note für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend neu festsetzen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat dies vortäuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Landes-Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Bei Entscheidungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 wird die Urkunde eingezogen oder gegebenenfalls eine neue ausgestellt. Derartige Entscheidungen sind nach Ablauf von fünf Jahren - beginnend mit dem Ausstellungsdatum des Prüfungszeugnisses - ausgeschlossen.

§ 18 Schlußbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsregelung gemäß

Absatz 2 die "Ordnung für die Magisterprüfung am Fachbereich II: Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Trier vom 29. September 1988" (StAnz. S. 1003), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. Juni 1994 (StAnz. S. 702), außer Kraft.

(2) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium in den gewählten Prüfungsfächern in Trier aufgenommen haben, gilt auf ihren Antrag die "Ordnung für die Magisterprüfung am Fachbereich II: Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Trier vom 29. September 1988". Der Antrag ist spätestens bei der Meldung zur Prüfung schriftlich zu stellen.

Trier, den 04. November 1997 (für die Änderungen: 16. März 1998)

Der Dekan des Fachbereichs II Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Trier Univ.-Prof. Dr. Karl Hölz.

¹ Bei den in der Magisterordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form sind beide Geschlechter gemeint.

² Festgelegt vom Kultusministerium Rheinland-Pfalz (Schreiben - 953 Tgb. Nr. 622/85 – vom 21. Mai 1987). § 24 Abs. 4 Universitätsgesetz: Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.